



**Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zur
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Azubitickets im VRS
vom 10.10.2019**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 759), in ihrer Sitzung am 26.09.2019 die nachfolgende Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Azubitickets im VRS beschlossen:

Präambel

Zur Verbesserung der Mobilität von Auszubildenden haben das Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) und die Verkehrsverbände die Einführung eines landesweit gültigen Azubitickets vereinbart. Das Ticket kann ab Beginn des neuen Ausbildungsjahres zum 1. August 2019 erworben werden. Voraussetzung für den Erwerb des landesweit gültigen Tickets ist der Erwerb eines verbundweit gültigen Azubitickets.

Das Land NRW gewährt dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg auf der Grundlage der „Richtlinien zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket)“ Zuwendungen zur Förderung sowohl verbundweit als auch NRW-weit gültiger Azubitickets.

Als Allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007) regelt diese Satzung die Einzelheiten der Weiterleitung der dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vom Land NRW gewährten Mittel.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg hat in ihrer Sitzung am 26.09.2019 gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) i.V.m. den §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) folgende Satzung beschlossen:

1. Gegenstand der Förderung, Zuständigkeit

1.1 Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg gewährt in seinem Zuständigkeitsbereich (Verbundraum) mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Monheim (geografischer

Geltungsbereich dieser Satzung) Zuwendungen auf Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket)“ vom 16.07.2019 in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Satzung. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen, Eisenbahnverkehrsunternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträgern sowie eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Zuwendungen.

- 1.2 Die Zuwendung erfolgt zur Deckung der nicht durch Fahrgeldeinnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gedeckten Kosten für die Beförderung von Auszubildenden mit dem VRS-AzubiTicket und ggf. weiteren VRS-ZeitTickets für Auszubildende sowie mit Zusatztickets zur Erweiterung des Geltungsbereichs der verbundweit gültigen Azubitickets der übrigen Verkehrsverbände in NRW auf das Land NRW (NRWupgradeAzubi).
- 1.3 Der Zweckverband bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben aus dieser Satzung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH.

2. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

1. „Auszubildende“:
 - a) Personen, die eine unter den Nummern 1.1, 2.2.1 oder 2.2.2 im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ausbildung erhalten,
 - b) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten,
 - c) Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikantinnen und Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes bzw. der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten und
 - d) Personen, die für eine Weiterbildungsmaßnahme Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450) in der jeweils geltenden Fassung erhalten;
2. "Azubiticket": Zeitfahrausweise für Auszubildende gemäß Nummer 1 mit jeweils einer Gültigkeit von wenigstens einem Monat; dies sind derzeit das VRS-AzubiTicket sowie das NRWupgradeAzubi;

3. „Eisenbahnverkehrsunternehmen“: Unternehmen, das Schienenpersonennahverkehr erbringt
4. "Förderjahr": Kalenderjahr;
5. „Öffentlicher Personennahverkehr“: die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen; das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt;
6. „Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr“: Öffentlicher Personennahverkehr, der mit Bussen und Straßenbahnen betrieben wird;
7. „Schienenpersonennahverkehr“: Öffentlicher Personennahverkehr, der mit S-Bahnen und Regionalbahnen (RB, RE) betrieben wird;
8. „Verbundraum“: das Gebiet der Mitglieder des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, d.h. der Städte Köln, Bonn, Leverkusen und Monheim am Rhein sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Rhein-Sieg-Kreises, des Kreises Euskirchen, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Oberbergischen Kreises;
9. „Verkehrsunternehmen“: Unternehmen, das Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr erbringt

3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Festsetzung Höchsttarif)

- 3.1 Der Tarif für das VRS-AzubiTicket wird gemäß den Bestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs und seiner Tarifbestimmungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 festgesetzt. Sollten weitere Tickets für Auszubildende, die nach den „Richtlinien Azubiticket“ förderfähig sind, in das Ticketsortiment des VRS aufgenommen werden, gilt der dafür festgesetzte Tarif ebenfalls als Höchsttarif im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift.
- 3.2 Der Tarif für das NRWupgradeAzubi wird bis zum 31. Juli 2023 als Höchsttarif auf 20 Euro pro Monat im Abonnement festgesetzt. Dieser Preis kann ab dem 1. August 2023 jährlich um einen Euro angehoben werden. Die Entscheidung darüber wird auf Landesebene durch den Landesarbeitskreis Nahverkehr NRW unter Beteiligung aller Verkehrsverbände in NRW getroffen.
- 3.3 Die mit dieser Satzung verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Auszubildenden im ÖPNV innerhalb des geografischen Anwendungsbereiches dieser Satzung zu den vorgenannten Höchsttarifen.

4. Persönliche und sachliche Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen nach dieser Satzung werden öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie erlösverantwortlichen Aufgabenträgern gewährt, die
- a) den VRS-Gemeinschafts- und NRW-Tarif anwenden,
 - b) einen Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH abgeschlossen haben,
 - c) an der Einnahmenaufteilung im VRS und des NRW-Tarifs nach Maßgabe der entsprechenden Verträge teilnehmen und
 - d) die Vorgaben der jeweils gültigen Nahverkehrspläne einhalten.
- 4.2 Zuwendungsvoraussetzung ist das Bestehen eines Angebotes eines jeweils für einen Monat gültigen Zusatztickets im Abonnement zur Erweiterung des Geltungsbereichs des VRS-AzubiTickets auf das Land Nordrhein-Westfalen (NRWupgrade Azubi).
- 4.3 Weitere Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Preis für das Zusatzticket bis zum 31. Juli 2023 nicht mehr als 20 Euro pro Monat im Abonnement beträgt. Dieser Preis kann ab dem 1. August 2023 jährlich um höchstens einen Euro nach dem in Ziffer 3.2 beschriebenen Verfahren angehoben werden. Diese Preisobergrenze wird ausgesetzt, soweit das Land NRW weniger Geld als in Ziffer 5.1 beschrieben zur Verfügung stellt.

5. Referenztarife

- 5.1 Der jeweilige Referenztarif ist nach dem Grundsatz der größtmöglichen Vergleichbarkeit der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit festzusetzen.
- 5.2 Als Referenztarif für das VRS-AzubiTicket wird das StarterTicket in der Preisstufe 5 festgelegt. Der Minderertrag je VRS-AzubiTicket ergibt sich aus dem Preis für ein StarterTicket in der Preisstufe 5 abzüglich des Preises für das VRS-AzubiTicket. Sollte das Referenzticket abgeschafft oder in seiner Gültigkeit so verändert werden, dass es nicht mehr die größtmögliche Vergleichbarkeit bietet, legt die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH unter Berücksichtigung von Ziffer 5.1 ein anderes Ticket als Referenztarif fest.
- 5.3 Ziffer 5.2 gilt entsprechend für ggf. weitere VRS-ZeitTickets für Auszubildende.
- 5.4 Als Referenztarif für das durch das Zusatzticket (NRWupgradeAzubi) aufgewertete VRS-AzubiTicket wird das SchönesJahrTicket NRW im Abo festgelegt. Der Minderertrag je Zusatzticket ergibt sich aus dem monatlichen Preis für ein SchönesJahrTicket NRW im Abo abzüglich eines pauschalen Rabattes in Höhe von mindestens 20 % sowie der Preise für das VRS-AzubiTicket und das Zusatzticket.

6. Höhe und Verteilung der Zuwendung,

- 6.1 Vorbehaltlich der Gewährung entsprechender Fördermittel durch das Land NRW beträgt die Gesamthöhe der Förderung im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg im Jahr 2019 405.000 Euro und im Jahr 2020 1.000.000 Euro. Ab dem Jahr 2021 wird die Fördersumme um jeweils 1,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr dynamisiert.
- 6.2 Die Fördermittel werden zunächst für die Förderung des NRWupgradeAzubi verwendet. Soweit die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel die für die Förderung des NRWupgradeAzubi benötigten Mittel übersteigen, stehen die restlichen Mittel für die Förderung des VRS-AzubiTickets und ggf. weiterer VRS-ZeitTickets für Auszubildende zur Verfügung.
- 6.3 Die auf die Förderung des NRWupgradeAzubi entfallenden Fördermittel werden analog der in der Landesarbeitsgruppe Einnahmenabrechnung NRW beschlossenen Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen für das NRWupgradeAzubi auf den ÖSPV und den SPNV verteilt. Gleiches gilt für die Aufteilung innerhalb des SPNV. Die Aufteilung des ÖSPV-Anteils erfolgt in der Regel nach dem Schlüssel, den die betroffenen Verkehrsunternehmen im Beirat der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH für die Aufteilung des ÖSPV-Anteils an den Fahrgeldeinnahmen für das NRWupgradeAzubi beschließen. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ermächtigt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, den Schlüssel nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Sie hat dabei – soweit vorhanden – Nutzungsdaten aus der jeweils aktuellen Verkehrserhebung zugrunde zu legen.
- 6.4 Die Vorgehensweise bei der Berechnung des Anspruchs und der Mittelzuscheidung zur Förderung des NRWupgradeAzubi ist in der **Anlage 1** beschrieben.
- 6.5 Soweit Mittel für die Förderung des VRS-AzubiTickets und ggf. weiterer VRS-ZeitTickets für Auszubildende gemäß Ziffer 6.2 zur Verfügung stehen, werden diese nach dem für die Aufteilung der Einnahmen in der VRS-Einnahmenaufteilung jeweils maßgeblichen Schlüssel auf die Zuwendungsberechtigten verteilt.
- 6.6 Die Vorgehensweise bei der Berechnung des Anspruchs und der Mittelzuscheidung zur Förderung des VRS-AzubiTickets und ggf. weiterer VRS-ZeitTickets für Azubis – soweit dafür Mittel zur Verfügung stehen sollten – wird die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH bei Bedarf nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen. Die Beschreibung wird sodann als Anlage 2 dieser Satzung beigefügt.
- 6.7 Die Zuwendungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Ausgleichs der durch die Anerkennung des VRS-AzubiTickets, ggf. weiterer VRS-ZeitTickets für Auszubildende und des NRWupgradeAzubi entstehenden Mindereinnahmen.
- 6.8 Ab dem Jahr 2022 erhält der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vom Land NRW eine ergänzende Förderung von 10 Euro, ab dem Jahr 2023 dynamisiert um jährlich 1,8 Prozent, für jedes im Vorjahr gegenüber dem Jahr 2020 zusätzlich verkaufte VRS-AzubiTicket

(Monatswert). Berücksichtigt werden nur Tickets, die an den unter Ziffer 2 Nr. 1 genannten Personenkreis verkauft werden. Diese ergänzende Förderung erhöht den nach Ziffer 6.1 zur Verfügung stehenden Betrag.

7. Verfahren

- 7.1 Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg auf Antrag. Der Antrag ist einmalig in schriftlicher Form zu stellen. Es ist das vorgegebene Antragsformular (**Anlage 3**) zu verwenden. Der Antrag für das Jahr 2019 muss bis zum 31. Dezember 2019 beim Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg eingegangen sein. Sollen Zuwendungen erst ab einem späteren Bewilligungsjahr beantragt werden, ist der Antrag bis zum 31. Dezember des jeweiligen Bewilligungsjahres einzureichen.
- 7.2 Für die Folgejahre ist eine erneute Antragstellung nicht erforderlich. Änderungen der im Antrag angegebenen Daten oder der Wegfall einer oder mehrerer Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 4.1 sind dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg unverzüglich zu melden.
- 7.3 Zuwendungsberechtigte, die Erlösverantwortung für SPNV-Leistungen tragen, haben die ihnen zugeschiedenen Einnahmen aus dem NRWupgradeAzubi innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung des Kompetenzcenter Marketing an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg unter Verwendung des vorgegebenen Formulars (**Anlage 4**) zu melden.
- 7.4 Eine Meldung der Zuscheidungen für das VRS-AzubiTicket und ggf. weitere VRS-ZeitTickets für Auszubildende sowie von der VRS GmbH an die ÖSPV-Unternehmen verteilten Einnahmen aus dem NRWupgrade Azubi ist nicht erforderlich.
- 7.5 Für die Beantragung der ergänzenden Förderung gemäß Ziffer 6.8 benötigt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg Informationen über die Anzahl der im Vorjahr des jeweiligen Bewilligungsjahres verkauften VRS-AzubiTickets. Die Zuwendungsberechtigten haben ab dem Bewilligungsjahr 2021 ihre Verkäufe des VRS-AzubiTickets unverzüglich nach Jahresende, spätestens zum 15. März des Folgejahres, erstmalig also zum 15. März 2022, dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu melden. Dazu ist das vorgegebene Formular (**Anlage 5**) zu verwenden.
- 7.6 Die in Ziffern 7.3 und 7.4 genannten Zuscheidungen bilden die Grundlage für die Berechnung der Zuwendung.
- 7.7 Wirkt ein Zuwendungsberechtigter bei der Feststellung des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen nicht mit oder meldet der Zuwendungsberechtigte die ihm zugeschiedenen Einnahmen aus dem NRWupgradeAzubi nicht fristgerecht, wird der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die Gewährung einer Zuwendung ganz oder teilweise versagen.
- 7.8 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch Erlass eines schriftlichen Zuwendungsbescheids. In diesem Bescheid wird die auf den Zuwendungsempfänger für das jeweilige Förderjahr entfallende Zuwendung festgelegt. Hierzu ergeht zunächst nur ein vorläufiger

Zuwendungsbescheid. Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Zuwendungsbescheid (Schussabrechnung).

- 7.9 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Basis der Vorgaben der „Richtlinien Azubiticket“ des Landes NRW. Die ANBest-P werden mit Ausnahme der Nummern 1.4, 1.4.1, 4, 5.4, 5.5, 6.4 und 6.5 zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide gemacht.
- 7.10 In den Zuwendungsbescheiden wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 3 sowie die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 zur Bedingung für die Gewährung der Zuwendung gemacht.
- 7.11 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land NRW.
- 7.12 Die Zahlungen erfolgen mittels Überweisung auf ein vom Zuwendungsempfänger anzugebendes Konto.
- 7.13 Mit Erlass des endgültigen Zuwendungsbescheides wird der Zuwendungsempfänger darüber informiert, ob er unter Berücksichtigung eventuell erhaltener Vorauszahlungen (s. Ziffer 8) unter- oder überzahlt ist. Im Falle der Unterzahlung zahlt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg den ausstehenden Zuwendungsbetrag unverzüglich aus. Im Fall einer Überzahlung ist der Zuwendungsempfänger zur Erstattung in Höhe des überzahlten Betrages verpflichtet.
- 7.14 Kommt ein Zuwendungsempfänger seiner Verpflichtung zur Erstattung einer Überzahlung nicht nach, kann der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die Auszahlungen für das folgende Bewilligungsjahr unter Berücksichtigung der bis dahin aufgelaufenen Zinsen gemäß Ziffer 8.4 ANBest-P entsprechend kürzen.

8. Vorläufiger Zuwendungsbescheid

- 8.1 Bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Zuwendungsvoraussetzungen im jeweiligen Bewilligungsjahr gewährt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg Vorauszahlungen. Voraussetzung für die Gewährung von Vorauszahlungen ist, dass der Zuwendungsbescheid des Landes NRW zur Bewilligung der Fördermittel nach Maßgabe der Richtlinien Azubiticket an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg zum Zeitpunkt der vorläufigen Bewilligung bestandskräftig vorliegt. Die Bewilligung von Vorauszahlungen erfolgt durch Erlass eines vorläufigen Zuwendungsbescheides.
- 8.2 Mit dem vorläufigen Zuwendungsbescheid werden vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.3 Vorauszahlungen in der Höhe des im Vorjahr bewilligten Zuwendungsanspruchs festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt innerhalb des vom Land NRW vorgegebenen Durchführungszeitraumes.
- 8.3 Soweit mindestens ein Zuwendungsberechtigter im Bewilligungsjahr Verkehre in erheblichem Maße reduzieren, einstellen, aufnehmen oder in erheblichem Maße erweitern wird, wird die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH eine Prognose anstellen, welche Auswirkungen diese

Leistungsveränderungen auf die Höhe der jeweiligen Zuwendungsansprüche im Bewilligungsjahr voraussichtlich haben wird. Die Vorauszahlungen werden in diesem Fall in Höhe des jeweils prognostizierten Zuwendungsanspruchs für das Bewilligungsjahr festgesetzt. Gleiches gilt für die Festsetzung der Vorauszahlung für das Jahr 2019.

- 8.4 Vorauszahlungen werden ab dem Jahr 2020 jährlich zum 15. Mai sowie zum 15. Oktober des jeweiligen Bewilligungsjahres jeweils in Höhe des hälftigen festgesetzten Vorauszahlungsanspruchs geleistet, die zweite Teilzahlung jedoch nicht vor Eingang der Meldung der Zuschreibungen gemäß Ziffer 7.2 für das Vorjahr, soweit der Zuwendungsberechtigte zu dieser Meldung verpflichtet ist.
- 8.5 Der vorläufige Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bewilligung gemäß Ziffer 9.

9. Endgültiger Zuwendungsbescheid (Schlussabrechnung)

- 9.1 Mit dem endgültigen Bewilligungsbescheid wird die Höhe der Zuwendungen für das jeweilige Bewilligungsjahr endgültig festgesetzt.
- 9.2 Die Festsetzung erfolgt, sobald dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die als Berechnungsgrundlage benötigten Daten gemäß Ziffer 7.6 vorliegen.

10. Verwendungsnachweis

- 10.1 Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Schlussabrechnung der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen und ausreichend.
- 10.2 Die Zuschussempfänger unterliegen der Verwendungsprüfung durch den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW.
- 10.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Verwendung der an die Zuwendungsempfänger weitergeleiteten Mittel unmittelbar bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof den hierfür erforderlichen Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

11. Überkompensationskontrolle

- 11.1 Die Zuwendung darf zu keiner Überkompensation des Zuwendungsempfängers bei der Beförderung von Azubiticket-Inhabern führen. Eine Überkompensation entsteht, wenn die den Azubitickets zuzuordnenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der den Azubitickets zuzuordnenden Erträge und der Zuwendungen nach dieser Satzung überschritten werden.

- 11.2 Zuwendungsberechtigte, deren Verkehre Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, können den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 gerecht wird. Der Nachweis ist dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.
- 11.3 Sofern ein Nachweis der Nicht-Überkompensation nicht gemäß Ziffer 11.2 erfolgt, haben die Zuwendungsempfänger bis zum 28. Februar des zweiten auf das Förderjahr folgenden Jahres durch Vorlage eines Testats eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darzulegen, dass es im Förderjahr zu keiner Überkompensation des Zuwendungsempfängers gekommen ist und dass die Überkompensationskontrolle in Übereinstimmung mit dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt wurde.
- 11.4 Der Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 fordert im Rahmen der Überkompensationsprüfung eine Berücksichtigung von positiven und negativen Netzeffekten, die durch die Festsetzung des Höchsttarifs entstehen. Da den Zuwendungsempfängern maximal die Differenz zum Referenzpreis zufließt und dabei sowohl positive als auch negative Netzeffekte bereits berücksichtigt wurden, ist eine weitere Berücksichtigung der Netzeffekte im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Überkompensationsprüfung nicht notwendig.
- 11.5 Die Zuwendungsempfänger, deren Verkehre im Azubiticket-Tarif nicht Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, haben die Einnahmen und Kosten auf separaten Konten zu erfassen (Trennungsrechnung).
- 11.6 Im Falle einer Überkompensation verlangt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zurück. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung, ab der die Überzahlung eingetreten ist, abzustellen.

12. Anreizregelung

Das Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gibt den Zuwendungsberechtigten einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von ÖPNV in ausreichend hoher Qualität. Da nach dieser Allgemeinen Vorschrift kein Anspruch auf die Gewährung eines Vollkostenausgleichs besteht, tragen die Zuwendungsberechtigten das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Zuwendungsberechtigten stetig zu steigern. Die qualitativen Rahmenvorgaben für ÖPNV-Leistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Zuschüsse sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW. Soweit sich subventionserhebliche Tatsachen ändern, ist dies dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg unverzüglich mitzuteilen.
- 13.2 Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist als zuständige Behörde bzgl. des gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Zuschusses gem. Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 berichtspflichtig. Entsprechend werden die Daten der Zuwendungsempfänger in den Grenzen der Berichtspflicht veröffentlicht. Die Zuwendungsempfänger, denen ein Zuschuss nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- 13.3 Die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH wird ermächtigt, den Höchsttarif gemäß Ziffer 3.1 entsprechend der Tarifentwicklung bzw. den Tarifbestimmungen zu aktualisieren.
- 13.4 Diese Allgemeine Vorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft mit Ablauf des Tages, an dem die „Richtlinien Azubiticket“ außer Kraft treten.

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Versammlung vom 26.09.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 10.10.2019

gez. Schuster

Der Vorstandsvorsteher